

27.04.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**EG - R - Wizu Punkt der 656. Sitzung des Bundesrates am 07. Mai 1993

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/390/EWG zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist, im Hinblick auf die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts

KOM(92) 566 endg.; Ratsdok. 4199/93

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG) und der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

- EG
Wi
1. Der Bundesrat begrüßt den vom Rat der Europäischen Gemeinschaften vorgelegten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/390/EWG, da er die Möglichkeit schafft, solchen Unternehmen den Weg an Börsen anderer Mitgliedstaaten zu erleichtern, die durch ihre Publizität bereits weitgehend bekannt sind.
- EG
Wi
2. Der Bundesrat hält es jedoch für erforderlich, daß das nach Artikel 6 Punkt 4 der Öffentlichkeit am Sitz der Wertpapierbörse sowie in den Geschäftsräumen der Zahlstellen in dem Mitgliedstaat, in dem die Zulassung zur amtlichen Notierung beantragt wird, zur Verfügung zu stellende Dokument bei den Wertpapieren um Informationen betreffend die Übertragbarkeit und die Ausstattung der Wertpapiere (z. B. Übereinstimmung mit den Druckrichtlinien für Wertpapiere, Lieferbarkeit mit Gewinnanteilscheinen) und bei den Schuldverschreibungen um Angaben über die Währung der Emissionen, die Art der Tilgung, die Laufzeit, die Renditeberechnung, die Verzinsung, die Vorlegungsfristen, die Gewährleistung und die Nachrangigkeit ergänzt wird.

Ausgeliefert am 27. APR, 1993

- 2 -

- EG 3. Der Bundesrat begrüßt den Richtlinienvorschlag als weiteren Schritt zur Liberalisierung der Finanzdienstleistungen im EG-Binnenmarkt.
- EG 4. Er hält es jedoch nicht für sachgerecht, wenn der neu in der Richtlinie aufzunehmende Artikel 6 a bestimmt, daß die für die amtliche Börsennotierung relevanten Informationen in einer Sprache zu veröffentlichen sind, die "die Investoren in dem gastgebenden Mitgliedstaat leicht verstehen können". Er bittet daher die Bundesregierung darum, sich im weiteren Verlauf der Beratungen des Richtlinienvorschlags dafür einzusetzen, daß die Veröffentlichung in der Sprache desjenigen Landes erfolgt, in dem die Zulassung zum Börsenhandel beantragt wird. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auf den 51. Bericht der Bundesregierung über die Integration der Bundesrepublik Deutschland in die Europäischen Gemeinschaften und die in ihm enthaltenen grundlegenden Ausführungen zur Diskriminierung der deutschen Sprache innerhalb der EG (BR-Drucksache 220/93, Seite 45 ff.).
- Wi

B

4. Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.